Stück Geld gekostet hat, dieses Sonntag'sche Haus, dessen Bau errichtet war und das der Aussicht wegen beseitigt werden mußte, wieder hinwegzunehmen; aber so wenig ich heute sagen will, daß das nothwendig gewesen ist, so wenig möchte ich hieraus irgendwelche Consequenz ableiten. Es handelte sich aber, wie gesagt, damals um einen baupolizeilich genehmigten Hausbau.

Es ist ferner seiten des Herrn Abg. Schreck bemerkt worden, die Reichsverfassung komme hier nicht in Frage, wo es sich um Privatrechte handle, folglich müsse ein Landesgesetz erlassen werden. Ja es kommt hier nicht darauf an, was man wünscht und will, es kommt darauf an, was gesetzlich ist, was in der Verfassungsurkunde steht, und wir haben die Bestimmung in der Reichsverfassung. Insoweit es sich aber um die Frage des Civilrechtes handelt, bedürfen wir kein neues Gesetz, da haben wir die Bestimmungen in unserem bürgerlichen Gesetzbuche, die hierfür ausreichend sind. Aber auch das Mandat von 1819 spricht in § 4 ganz deutlich aus, daß nicht blos das unmittelbare Ufer, sondern auch die angrenzenden Gebiete, das „Inundationsprofil" — wie es sich ausdrückt — dem Verbot unterliege, daß sobald, als Gefahr für den Strom aus der Benutzung dieses Areals hervorgeht, dann auch eine Räumung stattzufinden habe.

Es hat dann noch der Herr Abg. Schreck sich darauf bezogen, daß eigentlich das Verlangen Oesterreichs es sei, das zu der Elbcorrectionsuferlinie geführt habe. Er bemerkte, in Oesterreich mache man große Ansprüche; thue aber selber Nichts dazu, deshalb sei die Energie Sachsens nicht recht am Platze. Ich meine, es handle sich hier um eine internationale Pflicht. Wenn Sachsen dieser seiner Pflicht besser Folge leistet, als Oesterreich, so ist unserer Regierung kein Tadel hierfür, sondern nur Lob zu zollen, daß sie eben ihre Pflicht thut. Thut sie dies, dann hat sie auch vollständiges Recht, zu verlangen, daß Oesterreich der seinigen nachkomme. Von Sachsen soll man nicht sagen: immer langsam voran, immer langsam voran.

Wenn ferner gesagt worden ist, insoweit die Deputation den Wunsch nach einer möglichsten Erleichterung der königl. Staatsregierung zur Kenntniß anheimgab, so ist hier doch sofort wieder die Sache dadurch in Zweifel gezogen worden, daß man die Rücksichten der Consequenz hinzugefügt hat. Ja, ich gestehe es, die Rücksichten der Consequenz sind allerdings sehr bedenklicher Natur; sie zu erwähnen, liegt hier umsomehr am Orte, als die Deputation sich sagen mußte, daß von einer Rechtsverletzung hier in alle Wege nicht die Rede sein kann. Die Petenten, die Beschwerdeführer und mit ihnen auch der Herr Abg. Schreck stellen sich fortwährend auf den Standpunkt, daß eine Rechtsverletzung vorliege. So lange dieser Standpunkt festgehalten wird, so lange ist es sogar für die Kammer in hohem Grade bedenklich, in irgend einer weitergehenden Weise sich auszusprechen. So lange irgend Jemand behauptet, es sei ein Recht verletzt, so lange also es noch offen ist, daß die Justiz zu sprechen hat, so lange, glaube ich, muß man auch sehr vorsichtig sein, in diesem Saale irgend ein Urtheil auszusprechen.

Wenn der Herr Abg. Schreck nun weiter gesagt hat, die Verweisung auf den Rechtsweg sei deshalb bedeutungslos, weil dieselbe einen jahrelangen Proceß in Aussicht stelle, so ist ihm doch wohl bekannt, daß nach der neuen Gesetzgebung jahrelange Processe auch in solchen Fragen kaum zu befürchten sind, daß ebensowohl die neue Gesetzgebung die Möglichkeit offen hält, daß, wo es sich um die Sicherung von Rechten handelt, man da sehr schnell eingreifen kann. Wenn also die Petenten und Beschwerdeführer wirklich ein Recht haben, so hätten sie es längst in der Hand gehabt und haben sie es noch in der Hand, sich auch sehr rasch zu ihrem Rechte durch irgend eine Sicherungsmaßregel auf rechtlichem Wege zu verhelfen.

Nach alledem glaube ich, dürfte Das, was Ihnen die Deputation vorschlägt, wohl der Sachlage angemessen sein.

Präsident Haberkorn: Der Deputationsvorschlag enthält zwei Theile. Um der Kammer Gelegenheit zu geben, über jeden sich auszusprechen und Beschluß fassen zu können, werde ich auch demgemäß in der Abstimmung vorgehen.

„Beschließt die Kammer, beide Eingaben, soweit sie als Beschwerden sich darstellen, auf sich beruhen zu lassen?"

Gegen 1 Stimme beschlossen.

„Beschließt die Kammer, beide Eingaben, soweit sie Petitionen sind, der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme anheimzugeben?"

Gegen 2 Stimmen beschlossen.

Die Tagesordnung ist somit erledigt. Die nächste Sitzung beraume ich auf Morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Interpellation des Herrn Abg. Ackermann, das Vagantenwesen betreffend (Drucksache Nr. 140);
2. Schlußberathung über den Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret Nr. 13, einen Gesetzentwurf über die gewerblichen Lehranstalten betreffend (Drucksache Nr. 137);
3. desgleichen über den Bericht der ersten Abtheilung, die Wahl im ersten Wahlkreise der Stadt Chemnitz betreffend (Drucksache Nr. 144);

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden